



Regierungsrat

Luzern, 17. Dezember 2020 (Versanddatum)

ENTSCHEID

Protokoll-Nr.: 1426
Sitzung vom: 15. Dezember 2020

Stimmrechtsbeschwerde: Beschwerde im Zusammenhang mit der Abstimmung vom 29. November 2020 in der Gemeinde Ebikon über die Teilzonenplanänderung Sagenmatt mit Anpassung des Bau- und Zonenreglements und Erlass des Bebauungsplans Sagenmatt (Nachzählung)

Beschwerdeführende:

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

Vorinstanz:

Gemeinderat Ebikon

Sachverhalt:

1. Für den 27. September 2020 war in der Gemeinde Ebikon die Abstimmung über die Teilrevision des Zonenplans inklusive Anpassung des Bau- und Zonenreglements sowie den Bebauungsplan Sagenmatt angeordnet worden. Gegen diese Abstimmung reichten Bernadette Kurmann, Cornel Leber und Marlis Gander eine Stimmrechtsbeschwerde beim Regierungsrat des Kantons Luzern ein. Auf die Beschwerde wurde zwar wegen Verpassen der Beschwerdefrist nicht eingetreten. Die Abstimmung wurde jedoch aufsichtsrechtlich abge sagt, da die Abstimmungsbotschaft mehrere, zum Teil schwerwiegende Mängel enthielt.

2. Daraufhin leitete der Gemeinderat Ebikon eine externe Untersuchung ein, erarbeitete eine neue Botschaft und liess diese durch den externen Gutachter überprüfen. Die Abstimmung über das Geschäft wurde für den 29. November 2020 erneut angeordnet und den Stimmberechtigten wurde eine neue, überarbeitete Botschaft zugestellt. Die Vorlage wurde mit 1'917 Ja- zu 1'902 Nein-Stimmen angenommen.

3. Am 1. Dezember 2020 reichten [REDACTED] und [REDACTED] beim Regierungsrat des Kantons Luzern eine Stimmrechtsbeschwerde im Zusammenhang mit dieser Abstimmung ein. Sie beantragten eine Nachprüfung zur Verifizierung des Abstimmungsergebnisses. Zur Begründung hielten sie fest, dass die Planungsvorlage mit lediglich einem hauchdünnen Mehr von 15 Stimmen angenommen worden sei. Das bedeute, wenn acht Nein-Stimmen irrtümlich als Ja-Stimmen gezählt worden seien, würde bei deren Richtigstellung das Abstimmungsergebnis ändern und die Planung Sagenmatt würde abgelehnt. Acht Stimmen machten 0.2 % der eingereichten Stimmzettel aus. Ein Fehler in dieser Grössenordnung könne bei der Auszählung nicht ausgeschlossen werden. Die Abstimmungsvorlage sei auf-

grund von Unregelmässigkeiten im Planungsprozess sehr umstritten gewesen. Es sei im Sinne aller Stimmberechtigten, dieses sehr knappe Resultat nachzuprüfen.

4. Der Gemeinderat Ebikon beantragte mit Schreiben vom 7. Dezember 2020 die Abweisung der Beschwerde. Er führte zusammengefasst aus, das Urnenbüro habe bestätigt, dass die festgestellten Ergebnisse der vier kommunalen Abstimmungen den ermittelten Resultaten entsprechen würden. Auch die Beschwerdeführenden würden die korrekte Ermittlung nicht bemängeln. Das Luzerner Stimmrechtsgesetz kenne keinen Automatismus für eine Nachzählung bei knappen Abstimmungsergebnissen. Alleine der Umstand eines knappen Resultats genüge nicht, um begründete Zweifel im Sinne des Gesetzes zu erwecken.

5. Die Beschwerdeführenden verwiesen in ihrer Stellungnahme auf den Umstand, dass für die kommunalen Abstimmungen weniger Stimmzettel eingegangen als Kuverts eingelegt worden seien. Auch sei die Anzahl ungültiger Stimmabgaben ungewöhnlich hoch. Der Nachweis, dass keine Fehler begangen worden seien, könne abschliessend nur mittels Nachzählung erbracht werden.

6. Zur Frage der Anzahl der ungültigen Stimmen wurde bei der Gemeinde eine Auskunft eingeholt. Diese wurde den Beschwerdeführenden zur Kenntnis gestellt.

Erwägungen:

1. Gemäss § 160 Absatz 1a des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG, SRL Nr. 10) können mit der Stimmrechtsbeschwerde Verfahrensmängel und andere Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen gerügt werden. Das Stimmrechtsgesetz ist auf alle Wahlen, Abstimmungen und Volksbegehren der Stimmberechtigten des Kantons, der Gemeinden und der Gemeindeverbände anwendbar (vgl. § 1 Abs. 1 StRG). Anfechtungsobjekte der Stimmrechtsbeschwerde sind alle Beeinträchtigungen der politischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger (Hangartner/Kley, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000, N 283). Nach Artikel 34 Absatz 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) schützt die Garantie der politischen Rechte die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe. Die Stimmberechtigten haben Anspruch darauf, dass kein Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. Mit der Stimmrechtsbeschwerde können formelle Mängel bei Abstimmungen geltend gemacht werden. Beschwerdeinstanz ist der Regierungsrat (§ 158 StRG).

1.1. Zur Stimmrechtsbeschwerde legitimiert sind die Stimmberechtigten und die im Kreis der Wahl oder Abstimmung organisierten politischen Parteien (§ 160 Abs. 4 StRG). Die Beschwerdeführenden sind in der Gemeinde Ebikon stimmberechtigt.

1.2. Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Stimmrechtsbeschwerde innert drei Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum zehnten Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist zehn Tage seit dem Abstimmungstag (§ 160 Abs. 2 und 3 StRG). Mit der Beschwerde wird die Überprüfung des Abstimmungsergebnisses vom 29. November 2020 verlangt. Die Beschwerde vom 1. Dezember 2020 erfolgte daher rechtzeitig. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2. Die Beschwerdeführenden machen in ihrer Beschwerde vom 1. Dezember 2020 sinngemäss geltend, aufgrund des knappen Ergebnisses sei eine Nachzählung angezeigt, da auch ein nur geringfügiger Fehler bei der Auszählung zu einem anderen Ergebnis führen könnte. Sie bringen jedoch keine konkreten Mängel betreffend die Auszählung vor.

Nach der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung – welche diejenige abgelöst hat, auf welche der Gemeinderat und die Beschwerdeführenden verweisen – ist es in erster Linie eine Frage des anwendbaren Rechts des jeweiligen Gemeinwesens, unter welchen Voraussetzungen Nachzählungen von Wahl- und Abstimmungsergebnissen anzuordnen sind und ob der einzelne Stimmberechtigte eine Nachzählung erwirken kann. Ansonsten begründet ein sehr knappes Resultat einer Abstimmung für sich allein keinen Anspruch auf eine Nachzählung. Eine unmittelbar aus Artikel 34 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) fließende Verpflichtung zur Nachzählung sehr knapper Wahl- und Abstimmungsergebnisse besteht nur in jenen knapp ausgegangenen Fällen, in denen der Bürger auf konkrete Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Auszählung oder für ein gesetzwidriges Verhalten der zuständigen Organe hinzuweisen vermag (vgl. dazu BGE 141 II 297 E. 5.2. und 5.4.; LGVE 2020 VI Nr. 2 E. 5.2.). Jedenfalls nicht ausreichend ist auch bei einem sehr knappen Abstimmungsergebnis der Hinweis auf bereits korrigierte Fehler, solange sich diese im üblichen Rahmen bewegen und keine konkreten Anzeichen für besondere Vorkommnisse ersichtlich sind, welche das Resultat über die bei jeder Zählung auftretenden marginalen Zähl- und Übermittlungsfehler hinaus verfälscht haben könnten (vgl. BGE 141 II 297 E. 5.5.4). Das kantonale Recht sieht keine Nachzählung lediglich aufgrund eines knappen Resultats vor. Es müssen Unregelmässigkeiten geltend gemacht werden, welche Zweifel an der Richtigkeit des Resultats begründen können (vgl. § 150 Abs. 1, § 160 Abs. 1a und § 165 Abs. 2a StRG).

2.1. Um eine Nachzählung erwirken zu können, reicht es auch nicht, auf allfällige Unregelmässigkeiten im Vorfeld einer Abstimmung hinzuweisen. Diese können respektive müssen rechtzeitig mit Stimmrechtsbeschwerde gerügt werden, so dass die Mängel noch behoben werden können. Das ist vorliegend bereits erfolgt (vgl. LGVE 2020 VI Nr. 4). Mit einer Nachzählung können Fehlerquellen, welche in anderen Stadien als der Auszählung zum Tragen kommen, nicht ausgemerzt werden (vgl. BGE 141 II 297 E. 5.5.2 S. 305 mit Hinweis auf BGE 136 II 132 E. 2.4.2 S. 138). Für die Anordnung einer Nachzählung müssen Mängel direkt im Zusammenhang mit der Auszählung geltend gemacht werden. Dem zuständigen Urnenbüro muss ein Fehlverhalten vorgeworfen werden können. Ohne Hinweise auf ein solch fehlerhaftes Verhalten besteht im Kanton Luzern auch bei einem minimalen Stimmenunterschied kein Anspruch auf Nachzählung des Ergebnisses.

2.2. Die Beschwerdeführenden machten in ihrer Beschwerde keine konkreten Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit der Auszählung geltend. Sie weisen zwar nachträglich darauf hin, dass die Zahl der Stimmabgaben bei der Abstimmung "Sagenmatt" unter der Zahl der eingegangenen Stimmkuverts liege. Es ist indes jeder stimmberechtigten Person überlassen, ob sie zu einer Abstimmungsfrage Stellung nehmen will oder nicht. Daher ist auch die unterschiedliche Anzahl eingegangener Stimmzettel zu den einzelnen Abstimmungsfragen nicht ungewöhnlich. Immerhin wurden bei den kommunalen Abstimmungen zur Abstimmung "Sagenmatt" am meisten Stimmzettel abgegeben (3'999 im Vergleich zu 3'864 Stimmabgaben zum Siedlungsentwässerungsreglement). Weiter verweisen die Beschwerdeführenden auf eine hohe Anzahl ungültiger Stimmen in der Gemeinde Ebikon. Diese liegt bei der Abstimmung "Sagenmatt" in der gleichen Höhe wie bei den übrigen (kommunalen, kantonalen und eidgenössischen) Vorlagen in der Gemeinde Ebikon. Die Zahl der ungültigen Stimmabgaben in Ebikon liegt im Vergleich zu anderen Luzerner Gemeinden tatsächlich eher hoch, dies entspricht indes über mehrere Jahre zurück einer Regel. Zudem ist es verhältnismässig gesehen auch nicht die höchste Zahl ungültiger Stimmen im Kanton Luzern. Die Zahl der ungültigen Stimmabgaben liegt bei den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern wesentlich höher. Auch dort sind es vor allem nicht unterzeichnete Stimmrechtsausweise bzw. Stimmzettel, die nicht in das Stimmkuvert gelegt wurden, welche den Hauptanteil der ungültigen Stimmen ausmachen. Ohne weitere Hinweise auf unsachgemässes Vorgehen stellt der Umstand der Anzahl ungültiger Stimmabgaben für sich alleine daher keine Unregelmässigkeit dar.

2.3. Aus den eingereichten Unterlagen lässt sich kein Mangel anlässlich der Auszählung entnehmen. Die Urnenbüros im Kanton Luzern sind parteipolitisch gemischt zusammengesetzt

(vgl. § 44 Abs. 5 StRG). Das Urnenbüro entscheidet als Kollektiv über die Gültigkeit von Stimmzetteln. Es ermittelt die Zahl der eingelegten leeren, ungültigen und gültigen Stimmzettel sowie den erheblichen Inhalt der Stimmzettel (vgl. § 78 StRG). Es stellt das Ergebnis fest. Dazu erstellt es ein Verbal, welches zu unterzeichnen ist (vgl. § 80 Abs. 1 und § 81 StRG). Wenn ein Urnenbüromitglied Beschwerden anbringen will oder Bemerkungen hat, so sind diese im Verbal festzuhalten (vgl. § 81 Abs. 1f StRG).

2.4. Die einzelnen Schritte (Entscheid über Gültigkeit, Auszählung der Stimmabgaben, etc.) wurden gegenseitig kontrolliert. Eine allfällige Beschwerde oder Bemerkung des Urnenbüros, der Präsidentin oder von Mitgliedern wurde auf dem Verbal nicht angebracht. Auch bei den Stellungnahmen des Urnenbüros, welche als Beilage eingereicht wurden, war keine solche Bemerkung angebracht.

3. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass keine konkreten Anhaltspunkte für Unregelmässigkeiten bei der Auszählung des Abstimmungsresultats vom 29. November 2020 vorgebracht wurden und solche auch nicht aus den eingereichten Unterlagen ersichtlich sind. Ein Anspruch auf Nachzählung ist bei dieser Ausgangslage nicht gegeben, und es besteht auch keine Veranlassung, eine Nachzählung von Amtes wegen anzuordnen (vgl. § 150 StRG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

4. Bei Stimmrechtsbeschwerden werden gemäss konstanter Praxis keine amtlichen Kosten erhoben (§ 167a StRG sowie § 6 Abs. 1 Gebührentarif und Kostenverordnung für die Staatsverwaltung vom 28. Mai 1982).

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beim Kantonsgericht Luzern Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden (§ 166 Abs. 1 StRG in Verbindung mit § 148 b VRG).

Rechtsspruch:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Es werden keine amtlichen Kosten erhoben.

3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweisurkunden sind beizulegen.

Zustellung an:

- [REDACTED]
- Gemeinderat Ebikon, Riedmattstrasse 14, 6031 Ebikon
- Justiz- und Sicherheitsdepartement, Abteilung Gemeinden

Im Auftrag des Regierungsrates

Der Staatsschreiber:

